

STADT HEINSBERG



ORTSLAGENKARTE M.: 1 : 5000

ALS BESTANDTEIL DER ORTSLAGENSATZUNG - KIRCHHOVEN

LEGENDE :

-  RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLÄNE
-  ORTSLAGE

-  FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 34 ABS. 4 SATZ 3 UND 4 BAUGB UND § 3 DER ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG
-  FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FESTSETZUNG NACH § 9 ABS. 1 NR. 25

(1) Für die einzelnen gekennzeichneten Bereiche wird festgesetzt:

- Bereich (1):** Bepflanzung der östlichen und westlichen Grenze zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (2):** Bepflanzung der nordwestlichen Grenze zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (3):** Bepflanzung der nordöstlichen Grenze zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (4):** Bepflanzung der nordwestlichen und südwestlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2. An diesem Standort sind die Arten Esche, Flatterulme und Masserschneeball nicht zu pflanzen. Stattdessen sollen die Baumarten Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Espe und Vogelbeere und die Straucharten Faulbaum und Stachpalme zusätzlich verwendet werden.
- Bereich (5):** Bepflanzung der südwestlichen und südöstlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2. An diesen Standort sind die Arten Esche, Flatterulme, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Masserschneeball nicht zu pflanzen. Stattdessen sollen die Baumarten Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Espe und Vogelbeere und die Straucharten Faulbaum und Stachpalme zusätzlich verwendet werden. *(Bereich 5a siehe unten.)*
- Bereich (6):** Bepflanzung der südwestlichen und südöstlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2. An diesen Standort sind die Arten Esche, Flatterulme, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Masserschneeball nicht zu pflanzen. Stattdessen sollen die Baumarten Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Espe und Vogelbeere und die Straucharten Faulbaum und Stachpalme zusätzlich verwendet werden.
- Bereich (7):** Bepflanzung der südöstlichen Grenze zum Außenbereich gemäß Abs. 2.

(2) Folgende Bepflanzungstypen sind in den in Abs. 1 genannten Bereichen zulässig, wobei bereits vorhandene Laubgehölze zu erhalten und zum jeweiligen Bepflanzungstyp zu ergänzen sind:

Nr. 1: Schnitthecke aus Rotbuche, Hainbuche und/oder Eingriffeligen Weißdorn, 3 Stück/lfdm. m, mindestens 0,70 m hoch; dazu im Abstand von 8 - 10 m Obstgehölzstämme oder im Abstand von ca. 15 m Hochstämme der Arten Weibul und Vogelkirsche.

Nr. 2: Gehölzstreifen, mindestens zweireihig, aus Strüchern der folgenden heimischen Arten: Feldahorn, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Rote Hockenkirsche, Hasel, Eingriffeliger Weißdorn, Hundsrösche, Masserschneeball und Salweide. Die Mindestgröße der Gehölze beträgt 0,70 m. Die Gehölze sind im Abstand von 1 m und zur Nachreihe auf Locke zu pflanzen. Im Abstand von 15 m ist anstelle einer Strauchart eine der folgenden Baumarten als leichter Heister zu pflanzen: Stieleiche, Hainbuche, Esche, Flatterulme, Vogelkirsche.

(3) Die Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

X X X GEÄNDERT ODER ERGÄNZT NACH DER OFFENLAGE VOM 12.09.1995 BIS 12.10.1995

FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH 5a WIRD NACH § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB FESTGESETZT :

Bepflanzung der südwestlichen Grenze zum Außenbereich gemäß Abs. 2 Nr. 2. Der Gehölzstreifen ist mindestens dreireihig zu pflanzen. In diesem Standort sind die Arten Esche, Flatterulme, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen und Masserschneeball nicht zu pflanzen. Stattdessen sollen die Baumarten Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Espe und Vogelbeere und die Straucharten Faulbaum und Stachpalme zusätzlich verwendet werden. Die nicht mit Gehölzen beplanzte Fläche des gekennzeichneten Bereichs ist als Wildkrautfläche zu entwickeln und durch Mahd im Juni und September zu erhalten. Unter den Gehölzen soll nicht gemäht werden. Der gesamte Bereich ist durch einen Holzraum auf der Basis unbehandelter Eichenspäthle zu sichern (Zaunhöhe 1 m, Pfähle 1,60 m lang, aus dem Kern gerissen und angespitzt, Mindeststärke 10 cm, Pfostenabstand max. 2,75 m, alle Anfangs- und Eckpfosten mit 2 Schrägstroben versetzt; 3 Spannrohre, unverzinkt, Durchmesser 2,5 cm, Drahtspanner in Abständen von 25 m).

FÜR DIE MIT (A), (B) UND (C) GEKENNZEICHNETEN BEREICHE WIRD GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB FESTGESETZT :

Auf den gekennzeichneten Flächen befindet sich Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes. Im Falle eines konkreten Eingriffs in die Waldsubstanz ist eine Ersatzaufforstung im doppelten Umfang an anderer Stelle zu schaffen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein dem Eingriff entsprechendes Ersatzgeld an die Stadt zu zahlen.

Hinweis:

Bei Anbauvorhaben an der Waldfechter Straße außerhalb der gemäß Straßen- und Wegegesetz festgesetzten Ortsdurchfahrt ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich. Im Falle der Zulässigkeit des Vorhabens kann diese mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein. **X X X** z.B. verbindliche Zufahrt für Bauvorhaben außerhalb der OD.

Verfahrensdaten :

DER AUFSTELLUNGS- UND ENTWURFSBE SCHLUß ZUM ERLAß DER ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG GEMÄß § 24 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BAUGB WURDE VOM RAT DER STADT HEINSBERG AM 07.07.1993 GEFÄßT.

HEINSBERG, DEN 25.04.1996


(KNOLL)
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG NACH VORHERIGER ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG ANLOG § 3 ABS. 2 BAUGB AM 28.08.1993 IN DER ZEIT VOM 07.09.1993 BIS 06.10.1993 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEINSBERG, DEN 25.04.1996

DER STADTDIREKTOR
IM VERTRETUNG

(KNARREN)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER ÜBERARBEITETE ENTWURFSBE SCHLUß WURDE VOM PLANRICH- UND VERKEHRSAUSSCHUß DER STADT HEINSBERG AM 10.07.1995 GEFÄßT.

HEINSBERG, DEN 25.04.1996


(FRANKE)
AUSSCHUßVORSITZENDER

DER NEUE (ÜBERARBEITETE) ENTWURF DER ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG NACH VORHERIGER ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 02.09.1995 IN DER ZEIT VOM 12.09.1995 BIS 12.10.1995 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEINSBERG, DEN 25.04.1996

DER STADTDIREKTOR
IM VERTRETUNG

(KNARREN)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT ANLOG § 3 ABS. 2 SATZ 4 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 24.04.1996 ÜBER DIE VORBRACHTEN ANWEGUNGEN UND BEWÄNDEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄGE SOWIE DER BÜRGER BERATEN UND BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 25.04.1996


(KNOLL)
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.04.1996 GEMÄß § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BAUGB DIE ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG NEBST BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 25.04.1996


(KNOLL)
BÜRGERMEISTER

DIE ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG WURDE AM 13.5.96 ENTSPRECHEND § 11 BAUGB ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GÖHRT DIE VERFÜGUNG VOM 16. JUNI 1996 AZ: 50.29.1-5201-2058/96

KÖLN, DEN 16. JUNI 1996



Bezirksregierung Köln
Im Auftrage


DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST ENTSPRECHEND § 12 BAUGB AM 29.06.1996 ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG WORDEN.

HEINSBERG, DEN 01.07.1996

DER STADTDIREKTOR
IM VERTRETUNG

(KNARREN)
TECHN. BEIGEORDNETER